



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

93/2

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Nr. 3293.

12. AUGUST 1938.

I. Die Einwohnergemeinde Rickenbach hat das Ausbauprojekt für die dortige Durchgangsstrasse als Bebauungsplan öffentlich aufgelegt. Gemäss Publikation im Amtsanzeiger lag der Plan vom 9. September bis 7. Oktober 1937 öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Gemeindeversammlung vom 2. Juli 1938 genehmigte ihn.

II. Das als Bebauungsplan aufgelegte Strassenprojekt entspricht dem durch Regierungsratsbeschluss Nr. 5008 vom 19. Oktober 1937 genehmigten Projekt. Es enthält die Baulinien längs der neuen Kantonsstrasse. Das durch das Baugesetz vorgeschriebene Publikationsverfahren ist eingehalten worden. Die neuen Baulinien können daher genehmigt werden.

III. Der Regierungsrat beschliesst daher:

Dem von der Einwohnergemeinde Rickenbach am 2. Juli 1938 beschlossenen Bebauungsplan längs der neuen Kantonsstrasse wird die Genehmigung erteilt.

Publikationstaxe Fr. 10.50 (Staatskanzlei Nr. 4639 N.N.).

Der Staatsschreiber:

H. J. Schmid.

Bau-Departement (4), mit Akten.

Kantonsingenieur (2), mit 1 Exemplar des mit Genehmigungsvermerk versehenen Planes.

Ammannamt der Einwohnergemeinde Rickenbach per Nachnahme und 1 Plan.

Amtsblatt (nur Dispositiv).